



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)**

Vom 24.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

**Dritter Teil
Kinderkrippe**

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

**Vierter Teil
Kindergarten**

- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

**Fünfter Teil
Zeitliche Geltung**

- § 11 Inkrafttreten



ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder Wartenberg“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

(1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

(6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.



ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) – Buchungszeiten.

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 u Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

(3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.



§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für
1. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 26,00 Euro;
 2. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 30,00 Euro;
 3. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 55,00 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.02.2022 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,- €	192,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,- €	238,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,- €	329,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,- €	374,- €



- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
7. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,- €	154,- €
8. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,- €	202,- €
9. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,- €	250,- €
10. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,- €	298,- €
11. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,- €	346,- €
12. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	491,- €	393,- €

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,- €	214,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,- €	265,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,- €	315,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	520,- €	416,- €

- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.02.2022 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,- €	110,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,- €	174,- €

- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von



	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,- €	166,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €.

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,- €	104,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,- €	122,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,- €	140,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,- €	158,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,- €	175,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,- €	194,- €.

- (5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Markt.

FÜNFTER TEIL Zeitliche Geltung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 24.01.2022

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister